INDUSTRIEPARK BURBACH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 „ NEUWIESE "
GEMARKUNG WÜRGENDORF, DER GEMEINDE BURBACH

M. 1:1000

0 10 20 30 40 50 100m

gemäß der Verfügung vom 29.10.1990 des Regierungspräsidenten Arnsberg von der Genehmigung ausgeklammerter Teilbereich des Bebauungsplanes NR.33.

Flur 9 · Flur 8 · Flur 7 · Eisenbahn · WASSERTRANSPORTLEITUNG

GI2 | GRZ 0,8 | GH ≦ 12,00 m

GI1 | GRZ 0,8 | GH ≦ 12,00 m

GE | GRZ 0,8 | GFZ 1,6 | GH ≦ 10,00 m

Burbach, den 12.12.89

Bürgermeister Hering · Ratsmitglied J. Krumm · Schriftführer Winkel

Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 8. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Kalzium-Si, sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (**)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohleveredelung
		12	Blei-, Zink- und Kupferschütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Textilveredelungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementklinkern
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalksteen
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallaufbereitungsanlagen (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Ruß-Fabriken
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erdaufbereitungsanlagen
		37	Schiffswerften
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrkoghergerstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kalkwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schneidwerkzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorbereitung von Dampfkessel- und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kühlmöbelkorpen
		53	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalksteen
		54	Einbrennlacke der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kalzstoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstseider und Kunststoffasern
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Holzschuff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Chromleder mit Rohhäuten
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Brähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmetzerei, -sägerei, -schleiferei, -polierwerk
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Birnis und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Großkeramik für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -dielen und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Anlagen zur Kalzstoffherstellung mit 800 t/a bis 2 t/h
		85	Gasverzugsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flammanlagen
		88	Freibereke (*)
		89	Stab- und Präzisionsstahlziehereien, Drahtzieherein (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Rügeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metallrohrziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillierereien
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		105	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
VII	200	106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen sowie kleine Kunststoffanlagen
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummihohlerzeugnissen
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationstiefdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kleichestoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
		124	Anlagen zur Trockenkühlung
		125	Kaffeerestfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeschankanlagen (*)
		129	Zeitungsdruckereien (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Ausnahme sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autoverwertereien (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagerei (*)
		134	Kiesanlagen
		135	Müllumladestationen
VIII	100	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schleifen und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polsterhölzern
		144	Mühlen
		145	Fußbodenfabriken
		146	Brettsperrholz und Fabriken zur Herstellung von Dauerbaukleberen
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Gefrierfleischlagerhäuser
		150	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken zur Konservierung und Gefrierkost
		153	Speisewürzfabriken
		154	Großmühlen
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
		158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernsch-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien: Schlossereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Herstellung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Rundfunkempfangsgeräten
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reifbahnstoffen, Industriewaste und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhütte
		180	Autolackierereien
		181	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. OKTOBER 1987 (GV. NW. 342), DER §§ 2 UND 9 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2665) HAT DER RAT DER GEMEINDE BURBACH AM 12.12.1989 DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GH ≦ 12,00 m Höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen, gemessen von OK Erdgeschoßfußboden. Im GI2 Gebiet sind für einzelne Gebäudeteile wie z. B. Aufzugss. sich. Treppenhäuser, Kamine usw. sowie Bürogebäude ausnahmsweise höhen bis 16,00 m zulässig.

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg / Radweg
Grünstreifen
Höhenpunkt Fahrweg
öffentliche Parkflächen
Schrammbord
Straßenbegrenzungslinie
→ Straßenverkehrsflächen

~~Planungskorridor zur Weiterführung der Erschließungsstraße (Carl-Benz-Straße) bis zur B 54~~

Fußwege und Wirtschaftswege — P öffentliche Parkflächen

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand, gemessen von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Flächen für Bahnanlagen

Mit Leitungsflächen zu belastende Fläche (Begünstigter die Gemeinde Burbach)

Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität

öffentliche Grünflächen
Parkanlagen — V Verkehrsgrün

Private Grünflächen (gleichzeitig nicht überbaubare Grundstücksflächen) (Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) Erforderliche Zufahrten zu den Baugrundstücken sind zulässig.

Flächen für die Landwirtschaft

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) UND (7) BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Straßenbegrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GE1 NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BAU NVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 bis 6 BAU NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse VIII mit den laufenden Nummern 158 - 182 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse VII, laufende Nummern 136 - 157. Bei den ausnahmsweise zulässigen Betriebsarten muß von der Gewerbeaufsicht eine Prüfung der Vertraglichkeit zum Immissionsschutz im Einzelfall vorgenommen werden.
2. Wohnungen für Aufsichts- und bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI, laufende Nummern 1 - 135 der Austandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

GI1 NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BAU NVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 bis 6 BAU NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen VII und VIII mit den laufenden Nummern 136 - 182 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die beantragte Wohnung für den betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VI, laufende Nummern 1 - 135 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

GI2 NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BAU NVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 bis 6 BAU NVO

Zulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen VI, VII und VIII, mit den laufenden Nummern 72 - 182 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Tankstellen.

Unzulässig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V, laufende Nummern 1 - 71 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Fassung vom 9. Juli 1982 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

GE1 GI1 GI2 Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Gleichzeitig Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauN VO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u. a.), soweit sie nach Landesrecht im bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO).

Baugrenzen

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

GFZ 1,6 Geschoßflächenzahl

B) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft. Geltungsbereich für die im Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG getroffenen Festsetzungen.

Wassertransportleitung

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

vorhandene Wasserfläche (offenzuhaltender Wasserlauf)

398 Höhenschichtlinien

o 408,98 Höhenpunkt

vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

vorhandene Böschungen

Planungskorridor zur Weiterführung der Erschließungsstraße (Carl - Benz - Straße) bis zur B 54

D) HINWEIS

Bei Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtlicher Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/44 70), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

E) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr 5 B „Industriepark" Blatt 2, außer Kraft

SATZUNG DER GEMEINDE BURBACH
INDUSTRIEPARK BURBACH
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS = PLANES NR. 33 " NEUWIESE "
GEMARKUNG WÜRGENDORF, DER GEMEINDE BURBACH

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE BURBACH DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES SIEGEN-WITTGENSTEIN – AMT FÜR RAUMORDNUNG UND STADTEBAU –

GEZEICHNET 29.8.89/Re.
GEANDERT
BEARBEITET

Stand der PLANUNTERLAGE AUGUST 1988. Die Planunterlage vom August 1988 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 21) und wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtbaulichen Planung GEOMETRISCH EINDEUTIG ist.

Siegen, den 2.11.89

Dipl.-Ing. Carl Öff. Bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hahl Öffentl. best. Vermessungs-Ing.

DER RAT DER GEMEINDE BURBACH HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 2 (1) IN VERBINDUNG MIT § 30 (1) DES BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) AM 3.5.88 BESCHLOSSEN. In der Fassung der Änderung vom 5.7.88

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 15.9.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BURBACH, DEN 9.1.91

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE BURBACH HAT DIE BURGER ENTSPRECHEND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.88 ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE UND DIE VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEMASS § 3 (1) BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 3.10.88 BIS 14.10.88 OFFENTLICH UNTERRICHTET UND IHNEN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERORTERUNG GEGEBEN.

BURBACH, DEN 13.2.1990

DER GEMEINDEDIREKTOR

12.12.1989

Das EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNGSVERFAHREN zum Bebauungsplan NR. 33 - NEUWIESE - ist nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Bau GB durchgeführt worden.

Durchgeführte Änderung d. Änderungsbeschlusses vom 29.10.1991

Burbach, den 9.1.92

Der Bürgermeister

Ratsmitglied Heidrich

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE BURBACH GEMASS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) AM 18.4.89 BESCHLOSSEN.

BURBACH, DEN 9.1.91

DER BURGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG HAT ENTSPRECHEND DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.9.89 GEMASS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 25.9.89 BIS 24.10.89 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BURBACH, DEN 13.2.1990

DER GEMEINDEDIREKTOR

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST ENTSPRECHEND § 11 BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) ORDNUNGSGEMASS DURCHGEFUHRT WORDEN.

BURBACH, DEN 3.1.91

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE ORDNUNGSGEMASSE DURCHFUHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMASS § 12 BAUGB UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG AM 14.12.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 14.12.1990 IN KRAFT GETRETEN.

BURBACH, DEN 8.1.91

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESE KOPIE STIMMT MIT DEM ORIGINAL DES BEBAUUNGSPLANES UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

BURBACH, DEN 13.2.1990

DER GEMEINDEDIREKTOR

Der SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS (Beitrittsbeschluß) gem. § 13 BauGB ist vom Rat der Gemeinde Burbach in seiner Sitzung am 29.10.1991 gefasst worden.

Burbach, den 9.1.92

Der Bürgermeister

Ratsmitglied Heidrich